



Hygienekonzept während der Corona-Pandemie (Stand 09.10.2020)

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen in Sachsen-Anhalt zurzeit auf einem niedrigen Niveau. In Umsetzung des Beschlusses „Corona-Pandemie – Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020 kehrt das Dr.-Frank-Gymnasium zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den Regelbetrieb zurück. Ziel ist es, unter Maßgabe der Hygienevorschriften einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Sachsen-Anhalt kann es jedoch auch erforderlich werden, wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb umzuschalten oder Schulen temporär zu schließen. Die Schulgemeinschaft ist gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten, um das Risiko dafür gering zu halten.

Den Rahmen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bilden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Landesgesundheitsbehörden unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie des aktuellen Stands der Forschung.

1

1. Rechtsgrundlage

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008) sowie der Rahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 18 August 2020. Darüber hinaus sind die Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV zu beachten.

2. Maßnahmen zum Unterrichtsbeginn nach den Herbstferien (26.10.2020)

- Personensorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler müssen zum Unterrichtsbeginn nach den Herbstferien 2020 eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abgeben.
- Liegt diese Versicherung bis zum 27.10.2020 nicht in der Schule vor, ist der betreffenden Schülerin oder dem Schüler das Betreten der Einrichtung nicht mehr gestattet, bis diese Versicherung vorliegt.
- Vom 26.10. bis zum 27.10.2020 hat jede Lehrkraft eine entsprechende Versicherung zur Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abzugeben
- Diese Versicherung ist jeweils nach mindestens fünftägigem Fernbleiben vom Unterricht zu erneuern, dies gilt für die Lehrkräfte wie für Schülerinnen und Schüler.

3. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

3.1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig. Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt.

3.2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert ist oder, wenn im Einzugsgebiet der Schule in einer bestimmten Region das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, kann der Unterricht eingeschränkt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal,
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m auch im Unterricht,
3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
4. Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt.

3.3 Schulschließung – Distanzunterricht und Notbetreuung (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung besteht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sofern sie keiner Quarantäneanordnung unterliegen, ein Anspruch auf Notbetreuung. Der Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt. Die in der Schule im Rahmen der Notbetreuung gebildeten Gruppen werden als feste Gruppen gebildet, die Gruppenbildung ist zu dokumentieren.

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert.
- Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung vorliegt.

- Ab 12.10.2020 gilt die uneingeschränkte Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer am Arbeitsplatz im Unterrichtsraum, auf den Sportfeldern der Sporthallen und Sportanlagen sowie bei der Esseneinnahme in der Mensa.
- Grundsätzlich gilt: der Mindestabstand von 1,5 m ist sowohl auf dem Schulgelände als auch in den Schulgebäuden unbedingt einzuhalten.
- Beim Betreten des Schulgebäudes, vor der Einnahme einer Pausenmahlzeit und im Verlauf des gesamten Schultages ist unbedingt auf die Handhygiene zu achten: gründliches, regelmäßiges 30 sec. Händewaschen mit Seife.
- Auf Körperkontakte wie Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.
- Das Berühren von Augen, Nase und Mund mit den Händen sollte vermieden werden.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette: Husten oder Niesen in Armbeugen oder in ein Taschentuch.
- Hygieneartikel, wie Einmaltaschentücher, Masken etc., sind in den dafür vorgesehenen Treteimern zu entsorgen, die in jedem Raum zur Verfügung stehen. Diese Treteimer sind nicht für Alltagsmüll zu nutzen.
- Lehr- und Lernmittel (z.B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind personenbezogen zu verwenden, sollen nicht weitergegeben und untereinander getauscht werden. Kann ein Austausch nicht vermieden werden, sind die entsprechenden Objekte nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Die Räume sind stets gründlich zu lüften. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist mindestens alle 20 min. eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Unter Stoß- bzw. Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch verstanden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer mindestens 10 Minuten und in den anderen Jahreszeiten mindestens 5 Minuten betragen.
- Die Reinigung der Kontaktflächen erfolgt täglich nach Unterrichtsschluss durch die Reinigungskräfte.
- Besucher melden sich generell im Sekretariat an. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich in den Gebäuden während des Schulbetriebes länger als 15 Minuten aufgehalten haben.

5. Schulspezifische Raum- und Wegeregulungen

- In den Schulgebäuden 1 und 2 gilt das Einbahnstraßensystem, das durch Pfeile auf den Fußböden markiert ist.
- Das Betreten und Verlassen der Schulgebäude erfolgt nach strengem Plan:

Haus 1: Betreten durch den Hofeingang rechts (Haupttür)
Verlassen durch den Hofeingang links (Nebentür)
Die Treppenhausnutzung erfolgt nach demselben Prinzip:
Haupttreppenhaus, rechts → hoch
hinteres Treppenhaus, links → herunter

Haus 2: Schülerinnen und Schüler, die in den Räumen 2.10, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.20, 2.22, 2.23 und 2.24 Unterricht haben, betreten das Schulgebäude durch den Hofeingang vorn.

Schülerinnen und Schüler, die in den Räumen 2.01, 2.02, 2.04, 2.06, 2.07, 2.08, 2.25, 2.26, 2.27, 2.30, 2.31, 2.32 und 2.33 Unterricht haben, betreten das Schulgebäude durch den Hofeingang hinten (Liebigstraße).

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude durch den Hofeingang in der Mitte.

Die Treppenhausnutzung erfolgt nach demselben Prinzip:
Treppenhaus vorn und hinten → hoch
Treppenhaus Mitte → herunter

- In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sind stets die vorgeschriebenen Wege zu nehmen. Nach Unterrichtsende soll das Schulgelände zügig verlassen werden.
- In den Toilettenräumen ist darauf zu achten, dass Ansammlungen von Schülerinnen bzw. Schülern vermieden werden.

6. Organisation des Schulbetriebs

- Notwendige Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können in Stufe 1 grundsätzlich stattfinden. Dabei sind mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Personen nach Möglichkeit einzuhalten.
- Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen finden in Stufe 2 und 3 nicht statt.

- Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganzttag (Stufe 1) kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands bzw. Kurses sowie unterrichtenden Lehrkräften, Betreuungspersonal sowie weiteren Schulpersonal in allen Schuljahrgängen verzichtet werden.
- Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen. Dies gilt für den Schulsport und den Musikunterricht.
- Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.
- In geschlossenen Räumen muss auf Chorgesang und das Spiel von Blasinstrumenten verzichtet werden.

7. Pausenregelungen

Ab 12. Oktober 2020 gilt wieder die Pausenregelungen lt. Hausordnung unter den Bedingungen der uneingeschränkten Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts.

- Die Schülerinnen und Schüler verbringen auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer Jahrgangsstufe, den Bewegungsteil der Frühstückspause und die Mittagsfreizeit in abgegrenzten Pausenbereichen auf den Höfen des Hauses 1 und 2.
- Die Schülerinnen und Schüler halten sich ausschließlich in dem ihrem Jahrgang zugeordneten Pausenbereich auf.
- Die Schultaschen nehmen die Schülerinnen und Schüler mit auf den Hof. Der Raumwechsel erfolgt am jeweiligen Ende der Pause im Freien.

Für die Pausenbereiche gilt folgende Einteilung:

- **Bereich A** = Haus 1, Schulhofbereich vor der Mensa bis Mitte Schulhof Haus 1

>>> **Pausenbereich für die Jahrgangsstufen 11 und 12**

Bereich B = Haus 1, Schulhofbereich Mitte Schulhof Haus 1 bis Eingang Stadtbadstraße

>>> **Pausenbereich für die Jahrgangsstufen 9 und 10**

Bereich C = Haus 2, Schulhofbereich Eingang Liebigstraße bis Mitte Schulhof Haus 2

>>> **Pausenbereich für die Jahrgangsstufen 5 und 6**

Bereich D = Haus 2, Schulhofbereich Mitte Schulhofhaus 2 bis Eingang Stadtbadstraße

>>> **Pausenbereich für die Jahrgangsstufen 7 und 8**

8. Mensabetrieb

- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen ist unbedingt einzuhalten.
- Beim Begegnungsverkehr und der Essenausgabe sind die durch Bodenmarkierungen kenntlich gemachten Verkehrswege zu beachten.
- Die Nutzung der Mensa erfolgt ausschließlich in den im Vertretungsplan für die Jahrgangsstufen festgelegten Zeiten: für die Jahrgangsstufen von 11:50 Uhr bis 12:10 Uhr, alle anderen Jahrgangsstufen ab 12:10 Uhr.
- Während der Esseneinnahme muss der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
- Bis zur Einnahme des Sitzplatzes und beim Verlassen des Sitzplatzes gilt die uneingeschränkte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

9. Corona-Warn-App

- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.
- Sie kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

(Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des durch das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalts am 18. August 2020 erlassenen *Rahmenplanes für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie*)

Schmidt
Schulleiter